

Volkswirtschaftsdepartement VD
Postfach 1264
6061 Sarnen
Per E-Mail: volkswirtschaftsdepartement@ow.ch

Sarnen, 14. März 2014
Boris Camenzind
Direktwahl 041 227 22 05
boris.camenzind@bluewin.ch

Gesetz über das Campieren - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und nehmen dazu gerne Stellung.

Grundsätzliches

Der Eindruck, den dieses neue Gesetz macht, ist zwiespältig (es werden ein paar Dinge geregelt, aber dennoch nicht klar und abschliessend), und die Notwendigkeit des Gesetzes ist nicht zwingend erkennbar. Wir könnten uns durchaus vorstellen, ohne neues Camping-Gesetz gut leben zu können und die zwingend notwendigen Regelungen anderswo, z.B. im Baugesetz, aufzunehmen. Dies gilt im Besonderen für den Teil 1: Bewilligung von Campingplätzen. Diese Artikel könnte man sehr gut in zwei Artikel zusammenfassen: Artikel 1: Begriffe; Artikel 2: Regelung durch die Einwohnergemeinden.

Eine Regelung von Campieren ausserhalb von Campingplätzen scheint jedoch notwendig zu sein.

Wird das Gesetz in dieser oder ähnlicher Form dennoch weiterverfolgt, so nehmen wir zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

Artikel 1

Absatz 1: Änderung:

Als Campingplätze werden Plätze bezeichnet, die in der Regel zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder andern ~~jederzeit ortsveränderlichen~~, temporären Unterkünften (wie z.B. Residenzbauten) zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden.

Begründung: Wir sehen den Grund nicht ein für die Beschränkungen dieses Artikels. Es gibt in OW Campingplätze, welche nur aus Residenzbauten bestehen, und dies muss auch weiterhin möglich sein. Residenzplätze sind für die Wirtschaftlichkeit eines Campings sehr wichtig, aber auch für die lokale Wirtschaft. Zudem gilt das Bestandesrecht. Die Gemeinde oder der Campingbetreiber müssten ansonsten innert 10 Jahren den Abriss diverser Bauten durchsetzen.

Absatz 2: Antrag: Komplette streichen.

Begründung: Warum soll dies in den wenigen auftretenden Ausnahmefällen nicht möglich sein? Was geschieht mit den bestehenden Wohnsitzen auf Campingplätzen? Werden diese Menschen wohnsitzlos? Auf alle Fälle müssten bestehende Wohnsitze unbeschränkt weiterhin gültig sein.

Absatz 3: Änderung:

Campingplätze müssen in einer entsprechenden BauZone liegen und baurechtlich bewilligt sein.

Begründung: In den Bau- und Zonenreglementen sind die Zonen zum Teil anders benannt, Campingplätze sind aber immer in einer entsprechenden Zone anzusiedeln.

Absatz 3: Ergänzung:

Campingplätze müssen in einer entsprechenden Bauzone liegen und baurechtlich bewilligt sein.

Ortsfeste Bauten und Anlagen, ausser den Residenzbauten, sind nur zulässig, wenn sie der Infrastruktur und Erschliessung des Campingplatzes dienen.

Begründung: „Legalisierung“ der Residenzbauten auf Campingplätzen.

Neuer Absatz 4: Ergänzung:

Residenzbauten sind längerfristig aufgestellte Fahrnisbauten.

Begründung: Was Residenzbauten sind ist hier im Artikel 1 „Begriffe“ zu regeln, nicht in Artikel 5.

Artikel 2

Absatz 2: Änderung:

a. die Sicherheit, ~~insbesondere die Brandverhütung und Feuerbekämpfung~~, in geeigneter und ausreichender Art sichergestellt ist;

Begründung: es reicht ein allgemeiner Vermerk zur Sicherheit, es gibt auch noch viele andere anzuwendende allgemeine Vorschriften (Absturz, Naturgefahren etc.)

b. der Betreiber oder die Betreiberin eine ~~den Versicherungsnormen der Campingverbände~~ entsprechende Haftpflichtversicherung vorweist;

Begründung: Diese Formulierung sollte ausreichen. Gibt es diese Versicherungsnormen überhaupt oder wurden sie nur aus der alten Verordnung abgeschrieben?

Artikel 3

Absatz 1: Änderung:

Der Betreiber oder die Betreiberin ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit ~~sowie von~~ und Ordnung ~~und guter Sitte~~ verantwortlich.

Begründung: Der Begriff „gute Sitte“ bringt hier keine zusätzliche Klarheit.

Artikel 5

Absatz 1: Änderung:

Die Einwohnergemeinden können in einem Reglement zusätzliche Bestimmungen über den Betrieb von Campingplätzen aufstellen. ~~Sie können insbesondere vorsehen, dass höchstens drei Viertel der mietbaren Stellplätze für Residenzbauten genutzt werden dürfen.~~

Begründung: Es soll den Einwohnergemeinden freigestellt bleiben, welche Nutzung sie auf dem Platz bevorzugen: Klassisches Campieren von durchreisenden Gästen, Residenzbauten, länger bleibende Feriengäste etc. Das muss der Kanton den Gemeinden nicht vorschreiben!

Absatz 2: Antrag auf Streichung: Soll im Artikel 1 „Begriffe“ definiert werden (siehe dort).

Artikel 7

Absatz 1: Änderungen:

Die Einwohnergemeinde kann Ausnahmen bewilligen:

a. an Jugend- und Sportorganisationen für das Errichten eines Zeltlagers;

Begründung: Es gibt auch Grossanlässe von Sportorganisationen.

b. an Veranstalter von Grossanlässen, während längstens vier Veranstaltungstagen, wenn sich der Platz eignet, verkehrstechnisch erschlossen ist sowie die sanitarische Versorgung wie auch die Abfallentsorgung gewährleistet ist ~~und keine andere öffentliche Infrastruktur zur Verfügung steht;~~

Begründung: Auf die Einschränkung ist zu verzichten. Das Campieren bei Anlässen erfolgt in der Regel in unmittelbarer Nähe des Anlasses, z.B. Ruderregatta in Sarnen. Das soll weiterhin so möglich sein.

Absatz 3: Streichung:

~~*Mit der Einwilligung des Eigentümers darf im Garten eines Wohnhauses vorübergehend campiert werden.*~~

Begründung: Diese Erlaubnis muss nicht explizit im Gesetz geregelt werden, die Nutzung und der Schutz des Privateigentums sind übergeordnet. Ich muss niemanden fragen wenn ich in meinem Garten ein Zelt oder auf dem Vorplatz ein Wohnmobil eines Gastes aufstellen lasse.

Artikel 12

Absatz 2: Ergänzung:

Bestehende Campingplätze müssen innert 10 Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Bestehende Bauten, insbesondere Residenzbauten, unterliegen einer Bestandesgarantie. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Begründung: Ein Abriss bestehender Residenzbauten wird nicht hingenommen.

Allgemeines zur Nummerierung der Artikel:

In Ziffer 2. „Campieren ausserhalb von Campingplätzen“ ist die Aufzählung mit den diversen Literas schlecht gewählt.

In der Botschaft wird von einem Artikel 13 gesprochen, den finden wir im Gesetz nicht.

Und was ist mit römisch II „Keine Fremdänderungen“ gemeint?

Schlussbemerkungen:

Die Gesetzesvorlage erscheint uns unausgereift und ohne klare Strategie.

Die klar erkennbare Verhinderung von Residenzplätzen und –bauten können wir nicht akzeptieren.

Die Regelungsdichte muss klar zurückgefahren werden. Den Einwohnergemeinden ist die grösstmögliche Freiheit in der Nutzung ihres Gemeindebodens zu gewähren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Obwalden

Boris Camenzind

Präsident